

BEKANNTMACHUNG

des Marktes Ottobeuren
über den Satzungsbeschluss der Außenbereichssatzung Daßberg Flur-Nrn. 252/1 und 293/1
Gemarkung Ollarzried

Der Markt Ottobeuren hat mit Beschluss vom 14.05.2024 die Außenbereichssatzung Daßberg Flur-Nrn. 252/1 und 293/1 Gemarkung Ollarzried als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung Daßberg Flur-Nrn. 252/1 und 293/1 Gemarkung Ollarzried in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung Daßberg Flur-Nrn. 252/1 und 293/1 Gemarkung Ollarzried und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Montag - Donnerstag von

08.00 - 12.00 Uhr

Marktplatz 6, 87724 Ottobeuren

Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 08.00 - 12.30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin können die Unterlagen auch auf der Homepage der [Marktgemeinde Ottobeuren](https://www.ottobeuren.de/de/marktgemeinde/rathaus/zahlen-daten-planung-bauleitplanung.php) (<https://www.ottobeuren.de/de/marktgemeinde/rathaus/zahlen-daten-planung-bauleitplanung.php> 2. Rechtsverbindliche Bebauungspläne) abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ottobeuren, 04.06.2024

Fries
Bürgermeister

angeschlagen: 06.06.2024
abgenommen: 26.06.2024